



164, 08.01.2025, 5511, Walkenhorst

Stellungnahme

zur Sitzung: Bezirksvertretung Senne

☒ öffentlich / ☐ nicht öffentlich

am 09.01.2025

Anlass:

Anfrage der CDU-Fraktion vom 18.12.2024 zu „Nutzungsmöglichkeiten Senner Marktplatz“ (Drucksachen-Nr. 9313/2020-2025)

Frage:

Welche Nutzungsmöglichkeiten und Auflagen bestehen für den Marktplatz in Senne (Am Senner Markt)?

Zusatzfrage 1:

Ist die Einrichtung von temporärer Sommergastronomie (z. B. Eisstand, Biergarten o. ä.) mit mobiler Infrastruktur auf dem Marktplatz Senne grundsätzlich möglich?

Zusatzfrage 2:

Welche allgemeinen und besonderen sowie ordnungsrechtlichen Auflagen hätte ein kommerzieller Betreiber (abgesehen von Miet-/Pachtzahlungen) zu erfüllen?

Antwort:

Die Anfrage ist nicht pauschal zu beantworten. Grundsätzlich ist vieles möglich. Veranstaltungen oder gastronomische Betriebe sind ebenso vorstellbar, wie Aktionstage oder Ausstellungen.

Eingeschränkt wäre dies jeden Freitag von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr durch den Senner Wochenmarkt mit seinen Auf- und Abbauzeiten.

Auflagen und besondere Regelungen ergeben sich je nach Konstellation aus den verschiedenen Rechtsnormen wie insbesondere dem Baurecht, dem Gaststätten- und Gewerberecht, oder dem Straßen- und Wegegesetz NRW. Da der Senner Marktplatz mitten in einem Kerngebiet mit Wohnungen in den Obergeschossen liegt, ist in jedem Falle das Landesimmissionsschutzgesetz NRW, insbesondere zur Nachtruhe, zu berücksichtigen.

Sobald eine konkrete Idee für die Nutzung des Senner Marktplatzes vorliegt, berät das Bezirksamt gerne in einem persönlichen Gespräch.

gez.

i. A.

Walkenhorst